

Bebauungsplan

B e b a u u n g s p l a n

" S e e g r a b e n "

Genehmigt, den 29. November 1963

Waiblingen, den 29. Nov. 1963

- Landratsamt -
- Im Auftrag

Reichert

Reichert
Reg.-Assessor



Vermessungsbüro
Walter HEINRICH
Beauftragter u. öffentlich bestellter Ingenieur
Korb Kr. Waiblingen
Kelterstraße 42

Anbauvorschriften

für die Bebauungspläne: Sterrenbergsiedlung
Sterrenbergwiesen
Seegraben/Unteres Mühlfeld
Eichenwäldle/Weihergärten
Hermannstraße
Pflaster

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.2.63 beschlossen, für die Bebauungspläne Sterrenbergsiedlung; Sterrenbergwiesen; Seegraben/Unteres Mühlfeld; Eichenwäldle/Weihergarten; Hermannstraße; Pflaster folgende Anbauvorschriften und Bebauungsvorschriften festzulegen :

1) Art und Stellung der Gebäude

Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplanvorschlag des jeweiligen Bebauungsplanes.

2) Zahl der Stockwerke

Die Zahl der Stockwerke ist im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt.

3) Dächer und Aufbauten

Die Dächer und Aufbauten sind im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt. Die Dachneigung darf bei 1- und 2geschossiger Bauweise höchstens 30°, bei 1 1/2stockiger Bauweise höchstens 45° betragen.

Dachausbauten sind bei 1- und 2geschossigen Gebäuden nicht, bei 1 1/2geschossigen Gebäuden nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand haben. Bei 1- und 2geschossiger Bauweise sind Kniestöcke nicht zugelassen, bei 1 1/2geschossiger Bauweise dürfen Kniestöcke höchstens 50 cm betragen.

4) Garagengebäude

Die Garagengebäude sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplanvorschlag zu erstellen.

5) Sockelhöhe

Die Sockelhöhe wird im Einzelfall besonders festgelegt.

6) Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen und zu überschäumen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel und das sonstige Gartenmauerwerk sollen Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind engobiierte Biberschwänze oder Falzwannen zu verwenden.

7) Einfriedigungen

Die Einfriedigungen entlang der Straße sind aus Natursteinen oder mit einem Scherenzaun nach Angaben des Bürgermeisteramts auszuführen. Anstelle des Scherenzaunes dürfen auch Hecken aus bodenständigen Sträuchern angepflanzt werden. Die Verwendung von Eisen - mit Ausnahme von Drahtgeflecht - an den nicht an die Straße angrenzenden Grundstücksseiten ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.